

Reglement über die Entsorgung von Abfällen

vom 7. Dezember 1992

(Stand: 26.11.2006)

(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Verantwortlichkeiten	2
II.	Organisation und Entsorgung	2
Art. 3	Abfuhrdienst	2
Art. 4	Säcke und Container	3
Art. 5	Kehricht und Sperrgut	3
Art. 6	Bereitstellung	3
Art. 7	Sammelstellen	3
Art. 8	Spezielsammlungen, Grünzeug und Häckseldienst	3
Art. 9	Pflichten zu Trennung	3
Art. 10	Verbote	3
Art. 11	Termine und Details	4
III.	Finanzierung	4
Art. 12	Kostendeckung	4
Art. 13	Separate Entsorgung	4
Art. 14	Gebühren	4
IV.	Vollzug und Recht	5
Art. 15	Vollzug	5
Art. 16	Recht	5
Art. 17	Strafbestimmungen	5
Art. 18	Inkrafttreten	5
IV.	Anhang (Gebühren)	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Gemeinde Beinwil am See beschliesst aufgrund von

- Art. 27 Bundesgesetz über Schutz der Gewässer vom 8. Oktober 1971
- Art. 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- Art. 44 der Kantonsverfassung Aargau
- Art. 20 und 38 des Gesetzes über Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- Art. 21 Kant. Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977

das folgende

Reglement über die Entsorgung von Abfällen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und wenn immer mögliche Wiederverwertung. Die Aufsicht hat der Gemeinderat über das ganze Gemeindegebiet. Vorbehalten sind eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

- 1 Jeder Abfallverursacher ist dafür verantwortlich, dass seine Abfälle vorschriftsgemäss entsorgt werden.
- 2 Die Gemeinde ist zuständig für
 - die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle;
 - das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden. Dazu ist sie Mitglied des Zweckverbandes GEKAL (Gemeindeverband Kehrichtverbrennung Aarau Lenzburg);
 - die Organisation von Spezialabfahren und Häckseldienst;
 - die Information der Bevölkerung.
- 3 Die Gemeinde kann die Aufgaben gemäss Absatz 2 auch an Private übertragen.
- 4 Verursacher von grösseren Abfallmengen oder Sonderabfällen können verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten selber zu beseitigen.

II. Organisation und Entsorgung

Art. 3 Abfuhrdienst

- 1 Die Abfallbeseitigung für die Verbrennung erfolgt wöchentlich ab öffentlichen Strassen und Plätzen.
- 2 Die Gemeinde kann für einzelne Überbauungen, Privatstrassen, Sackgassen etc. Sammelstandplätze bezeichnen.

Art. 4 Säcke und Container

- 1 Es sind nur die offiziellen mit Beinwil am See bezeichneten Säcke und Fremdsäcke mit Gebührenmarken bis max. 25 kg Gewicht zulässig. Container sind mit gebührenpflichtigen Plomben zu versehen.
- 2 Sperrgutstücke sind von Metall zu trennen und auch mit einer entsprechenden Marke zu versehen (max. 25 kg).

Art. 5 Kehricht und Sperrgut

- 1 Für die Verbrennung gilt Kehricht aus Haushalten, Büros und Kleingewerben. Alles andere Material ist zu trennen und den entsprechenden Sammelstellen zu übergeben.
- 2 Als Sperrgut gilt brennbares Material, das nicht in Säcken Platz findet. Solches kann mit entsprechender Gebührenmarke jede Woche mitgegeben werden.
- 3 Bauschutt, Erde, Steine, Glas, Geschirr, Metall sowie Rasenschnitt gehören nicht in die Kehrichtverbrennung.

Art. 6 Bereitstellung

Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag nicht hindernd aber für das Personal gut zugänglich bereitgestellt werden.

Art. 7 Sammelstellen

- 1 Die Gemeinde betreibt Sammelstellen und bezeichnet diejenigen Abfälle, die dorthin gehören.
- 2 Sie bestimmt die Öffnungszeiten und erhebt für sperrige Stücke eine Gebühr.

Art. 8 Spezialsammlungen, Grünzeug und Häckseldienst

An den, im jährlich erscheinenden Merkblatt publizierten Terminen können Garten- und Küchenabfälle sowie Rasenschnitt in offenen Behältern oder gebündelt den Grünabfuhrungen mitgegeben werden.

Art. 9 Pflichten zu Trennung

Alle sind verpflichtet, die Abfälle zu trennen und die vorgesehenen Möglichkeiten der Entsorgung oder Wiederverwertung zu benützen.

Art. 10 Verbote

Verboten

- sind Kehrichtsäcke, welche nicht offiziell oder ohne Gebührenmarke hingestellt werden;
- ist das Ablagern von Abfällen auf privatem Grund mit Ausnahme von Kompostierbarem;
- ist das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem Grund sowie im Wald;

- ist das Ablagern von Hauskehricht in öffentlichen Behältern und Abfalleimern;
- ist das Abstellen von ausgedienten Fahrzeugen bei Privathäusern;
- ist das Verbrennen von Abfällen im Freien (Ausnahmen sind Kleinmengen von trockenem Holz und trockener Gartenabraum).

Art. 11 Termine und Details

Integrierender Bestandteil dieses Reglements ist das alljährliche Merkblatt mit den Sammelterminen und Öffnungszeiten der Sammelstelle und Angaben, was wohin gehört.

III. Finanzierung

Art. 12 Kostendeckung

1 Die Bezahlung der öffentlichen Entsorgung laut den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt durch die Gemeinde Beinwil am See mit folgenden Mitteln:

- a) Gebühren
- b) Beiträge Dritter
- c) Allfällige Erlöse von Altstoffen
- d) Steuermittel

2 Der Deckungsgrad soll immer mindestens 80 % betragen.

Art. 13 Separate Entsorgung

Besondere Arten der Abfallentsorgung, wie Direktlieferung in Beseitigungsanlagen, Kompostierung, Ölabscheiderleerungen usw. sind von den Verursachern direkt zu bezahlen.

Art. 14 Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr sowie die Gebühren für Säcke, Marken, Sperrgutmarken und Containerplomben fest.¹

2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Verbrennungskosten der KVA Buchs, den Abfuhr- und Entsorgungskosten. Der Deckungsgrad wird jährlich neu überprüft und die Gebühren werden, wenn nötig, neu angepasst.²

3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grüngutgebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstrukturen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des jeweiligen Sektors gewährleistet ist.³

4 Die Tarife werden angepasst, wenn eine Abweichung von +/- 10 % entsteht. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung rechtzeitig und begründet zu orientieren.⁴

¹ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 1997

² Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 1997

³ Eingefügt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2006

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2006

IV. Vollzug und Recht

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 16 Recht

Verfügungen und Entscheide des Rats können innert 20 Tagen¹ beim Baudepartement des Kantons Aargau² angefochten werden.

Art. 17 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und dessen zugrunde liegenden Gesetze werden vom Gemeinderat gemäss § 28 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu CHF 200 geahndet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Verordnung vom 1. Januar 1973 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 1992.

¹ Heute: 30 Tage gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

² Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
Y. EICHENBERGER

Gemeindeschreiber:
H.R. STALDER

Hinweis:

Das Reglement vom 7. Dezember 1992 wurde durch die Gemeindekanzlei im Jahr 2014 redaktionell bereinigt (Ergänzungen zu Art. 14 wurden berücksichtigt) und mit einem Anhang mit den aktuellen Gebühren ergänzt.

Inhaltlich erfolgten keine Änderungen.

Beschlüsse des Gemeinderats gestützt auf Art. 14 Abfallreglement**Grundgebühr¹**

pro Haushalt CHF 24.00/Jahr

Kehricht²

17 Liter-Sack (Rolle à 10 Stück)	CHF 13.50
35 Liter-Sack (Rolle à 10 Stück)	CHF 23.50
60 Liter-Sack (Rolle à 10 Stück)	CHF 47.00
110 Liter-Sack (Rolle à 5 Stück)	CHF 35.00
Containerplombe (für 1 Leerung)	CHF 39.00

Kehrichtsäcke sind in folgenden Verkaufsstellen erhältlich: Volg Beinwil am See, Coop Reinach, Migros Reinach.

Containerplomben sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

Grüngut³**Jahresvignette**

Container bis 50 l	CHF 45.00
Container bis 240 l	CHF 185.00
Container bis 360 l	CHF 270.00
Container bis 800 l ⁴	CHF 500.00

Einzelplomben (für 1 Leerung)

CHF 3.50
CHF 15.00
CHF 22.00
CHF 40.00

Jahresvignetten und Einzelplomben sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

Sperrgut (Kleinmengen mit Kehrichtabfuhr)⁵

Sperrgutmarke (erhältlich auf der Gemeindekanzlei)	CHF 5.00
Sperrgut gebunden bis 1 Meter und max. 25 kg	CHF 10.00 (2 Sperrgutmarken)
weitere 15 kg	CHF 5.00 (1 Sperrgutmarke)
Sperrgut (Ablieferung Sammelstelle Widenmatt)	CHF 0.50 pro Kilo
Bauschutt (Ablieferung Sammelstelle Widenmatt, pro Haushalt und Tag) ⁶	bis 100 Liter gratis ab 100 Liter CHF 0.50 pro Kilo

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1997

² Beschluss des Gemeinderats vom 17. September 2001 und Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020, gültig ab 1. April 2021

³ Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2008

⁴ Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025, gültig ab 1. Januar 2026

⁵ Beschluss des Gemeinderats vom 17. September 2001

⁶ Beschluss des Gemeinderats vom 10. September 2018